

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Augsburg zur Förderung der regelmäßigen aktiven Jugendarbeit

1. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert der Landkreis Augsburg die regelmäßige aktive Jugendarbeit in den Kommunen des Landkreises Augsburg durch Vereine oder sonstige rechtsfähige Organisationen, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen und einen gleichmäßigen Ausbau zu gewährleisten.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Landkreis Augsburg gewährt nach Maßgabe des Kreishaushalts Zuschüsse an Vereine oder sonstige rechtsfähige Organisationen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

2.1. Fördergebiet

Fördergebiet ist der Landkreis Augsburg. Der Verein/die sonstige rechtsfähige Organisation muss ihren Sitz im Landkreis Augsburg oder in der Stadt Augsburg haben.

2.2. Rechtsfähigkeit

Ein Verein muss im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein (e.V.); bei Schützenvereinen ist der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend. Sonstige nicht eingetragene Organisationen müssen ihre Rechtsfähigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften belegen. Dies gilt nicht für die Feuerwehren des Landkreises Augsburg, die gesetzliche Pflichtaufgaben erfüllen.

2.3. Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Vereins/der sonstigen rechtsfähigen Organisation muss vom zuständigen Finanzamt anerkannt sein.

2.4. Verbandsmitgliedschaft

Der Verein/die sonstige rechtsfähige Organisation soll einer Dachorganisation angehören.

2.5. Jugendsatzung/Jugendordnung

Der Verein/die sonstige rechtsfähige Organisation muss eine Jugendsatzung oder eine in der Vereinssatzung verankerte Jugendordnung haben.

Bei Beantragung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien ist ein(e) verantwortliche(r) Jugendleiter(in) namentlich zu benennen und ein Nachweis regelmäßiger aktiver Jugendarbeit im Landkreis Augsburg zu führen.

Die Zahl der Mitglieder unter 27 Jahren muss mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl betragen.

2.6. Beitragsaufkommen

- a) Der Verein/die sonstige rechtsfähige Organisation muss je Mitglied unter 27 Jahren einen regelmäßigen Beitrag erheben, der mindestens dem Zuschuss zur regelmäßigen aktiven Jugendarbeit entspricht.
- b) Dies gilt nicht für rechtsfähige humanitäre Organisationen, die regelmäßig soziale Dienste leisten, wie insbesondere Bayer. Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk und Feuerwehren.

2.7. Anerkennung der Richtlinien

Der Verein/die sonstige rechtsfähige Organisation muss diese Richtlinien anerkennen.

2.8. Überprüfung der Angaben

Der Verein/ die sonstige rechtsfähige Organisation ist einverstanden, dass die zur Erlangung von Zuschüssen gemachten Angaben stichprobenartig von der Verwaltung des Landkreises Augsburg überprüft werden.

2.9. Sicherstellung des Schutzauftrages

Der Verein muss mit dem Amt für Jugend und Familie des Landkreises Augsburg eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72 a SGB VIII getroffen haben.

3. Höhe des Zuschusses

- 3.1. Der Zuschuss wird für Mitglieder unter 27 Jahren gewährt. Seine Höhe je Mitglied richtet sich nach den vom zuständigen Kreisorgan für das jeweilige Haushaltsjahr getroffenen Festsetzungen.
- 3.2. Maßgebend für die Anzahl der dem Verein/ der sonstigen rechtsfähigen Organisation angehörenden Mitglieder unter 27 Jahren sind die von den Vereinen der jeweiligen Dachorganisation gemeldeten Mitgliederzahlen nach der Bestandserhebung des laufenden Haushaltsjahres.
- 3.3. Soweit keine Dachorganisation existiert sind Mitgliederlisten vorzulegen.

4. Verfahren für die Zuschüsse

- 4.1. Der Kreiszuschuss wird auf Antrag gewährt (siehe Anlage).
- 4.2. Der Antrag muss beim Landratsamt Augsburg bis spätestens 15. Juli jeden Jahres vorliegen; er ist dem Kreisjugendring zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 4.3. Der Landkreis behält sich die Rückforderung von Zuschüssen vor, soweit gegen diese Richtlinien verstoßen oder die Mittel nicht antragsgemäß verwendet wurden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in der im Punkt 2.9 „Sicherstellung des Schutzauftrages“ ergänzten Form, ab 01.01.2016 in Kraft.